

**Satzung der Stadt Hückelhoven**  
**zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 10.12.2009**

---

**Präambel**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV NRW S. 383), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV NRW S. 432) hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 09.12.2009 die folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich und Abstimmungsform**

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden sowie Ratsbürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Hückelhoven (Abstimmungsgebiet).
- (2) Die Abstimmung erfolgt ausschließlich im Wege der Briefwahl.

**§ 2**  
**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für den Stimmbezirk einen oder bei Bedarf mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Hückelhoven.

### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist
  1. diejenige bzw. derjenige, für die bzw. den zur Besorgung aller ihrer bzw. seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin bzw. des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
  2. wer infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Eine Abstimmungsberechtigte bzw. ein Abstimmungsberechtigter erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

## **§ 7**

### **Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister brieflich jede Abstimmberechtigte bzw. jeden Abstimmberechtigten, die bzw. der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der Abstimmberechtigten bzw. des Abstimmberechtigten,
  2. ein Informationsblatt gemäß § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung,
  3. die Nummer, unter der die bzw. der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  4. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids, den ersten und letzten Tag der Abstimmung durch Brief und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
  3. dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
- (4) Der Inhalt des Informationsblattes gem. § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung mit den zur Abstimmung stehenden Themen werden im Amtsblatt der Stadt Hückelhoven gleichzeitig bekannt gemacht.
- (5) Zusätzlich wird das Abstimmungsheft gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung mit vollem Inhalt im Internet auf der Homepage der Stadt Hückelhoven veröffentlicht.
- (6) Das Abstimmungsheft sowie die maßgeblichen Sitzungsprotokolle des Stadtrates und der Ausschüsse zum Bürgerbegehren können zu den üblichen Öffnungszeiten darüber hinaus im Rathaus eingesehen werden. Das Abstimmungsheft wird Interessenten in Papierform zur Abholung bereitgestellt.

## § 8 Informationsblatt/Abstimmungsheft

- (1) Das der Abstimmbenachrichtigung beigefügte Informationsblatt enthält die Überschrift „Informationsblatt der Stadt Hückelhoven zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.

Der Text soll sich auf eine DIN A4-Seite beschränken einschließlich der Hinweise auf die weitergehenden Veröffentlichungen des Abstimmungsheftes im Internet sowie im Amtsblatt.

- (2) Das Informationsblatt enthält
1. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
  2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;
  3. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
  4. eine kurze, sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
  5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Über den Inhalt des Informationsblattes und des Abstimmungsheftes soll möglichst Einigkeit aller Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie der im Rat vertretenen Fraktionen und des Bürgermeisters erzielt werden.
- (4) Für das Abstimmungsheft verständigen sich die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte. Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und eventueller Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/Informationsblatt gemäß Absatz 2 Nr. 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.

- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürgermeister erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Tag des Bürgerentscheids**

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Ablauf der Frist für die Stimmabgabe durch den Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand kann zur Durchführung der Stimmzählung auch Personen hinzuziehen, die ihm nicht angehören.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.
- (3) Abstimmbriefe, die am Abstimmungstag nach 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Hückelhoven eingehen, werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt.

## **§ 10**

### **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "ja" und "nein" lauten. Zusätze sind unzulässig.
- (2) Die Gestaltung der Stimmzettel wird mit den Vertretern der Behindertenverbände abgestimmt.

## **§ 11**

### **Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 12 Stimmabgabe**

- (1) Die bzw. der Abstimmende gibt ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Die bzw. der Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag
  1. ihren bzw. seinen Stimmschein,
  2. in einem besonderen, verschlossenen Stimmumschlag ihren bzw. seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden. Der oder die Abstimmende kann dort auch unmittelbar während der allgemeinen Öffnungszeiten die Abstimmung per Brief vornehmen.
- (3) Auf dem Stimmschein hat die bzw. der Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der bzw. des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## **§ 13 Stimmenzählung**

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
  1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
  2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigefügt ist,
  4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
  5. die bzw. der Abstimmende oder die Person ihres bzw. seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  6. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
  7. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht,
  8. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
  9. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Stimmscheine enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme einer bzw. eines Abstimmberechtigten, die bzw. der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie oder er vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids verstirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr bzw. sein Stimmrecht verliert.
- (4) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar nach Ablauf der in § 12 Abs. 2 genannten Uhrzeit nach Ablauf des Briefabstimmungszeitraumes am Abstimmungstag gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung durch den Briefabstimmungsvorstand.
- (5) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.

#### **§ 14 Ungültige Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  1. nicht amtlich hergestellt ist,
  2. keine Kennzeichnung enthält,
  3. den Willen des bzw. der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
  4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

#### **§ 15 Feststellung des Ergebnisses**

Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids ohne Vorberatung in einem Ausschuss fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit einem `Nein` beantwortet.

Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 16**

### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 567), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2009 (GV NRW S. 372), finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.2006 außer Kraft.